



Schützenverein "Eichenlaub" Hüttenhausen

Satzung vom 09.12.2012

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Eichenlaub Hüttenhausen" mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung ins Vereinsregister.

Sitz: 93349 Mindelstetten, Ortsteil Offendorf

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Jugendordnung an.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- den Betrieb einer Schießsportanlage
- Training und Schießübungen
- Teilnahmen an Rundenwettkämpfen in der Schützensektion und im Schützengau
- Ausrichtung von Schießwettkämpfen
- Förderung der Jugend

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich oder mündlich an den 1. Schützenmeister oder 2. Schützenmeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat den vollen Beitrag für das Geschäftsjahr zu entrichten.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt

Er kann jederzeit durch eine schriftliche oder mündliche Erklärung an den 1. Schützenmeister oder 2. Schützenmeister erfolgen.

b) durch Ausschluss

Er kann erfolgen bei Verletzungen der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Vorher ist der Betroffene zu hören und sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

Geschieht der Austritt oder Ausschluss nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten. Bezahlte Beiträge werden nicht - auch nicht teilweise - zurückerstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Ferner kann jedes Mitglied Änderungen beantragen, Auskunft verlangen und seine Meinung frei äußern.

Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

Ein Mitglied wird automatisch ein Ehrenmitglied mit Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern dieses Mitglied noch kein Ehrenmitglied nach § 4 ist. Das Ehrenmitglied ist ab dem folgenden Geschäftsjahr beitragsfrei. Das Ehrenmitglied kann auf die Beitragsfreiheit verzichten.

§ 9

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich auf Vorschlag des Vereinsausschusses festgelegt wird.

Die Beiträge werden im Bank-Abbuchungsverfahren eingezogen. Jedes Mitglied hat hierzu eine Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat zu erteilen. In Ausnahmefällen werden die Mitgliedsbeiträge auf Antrag in bar kassiert.

§ 10

Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 11

Zuschuss von Anschaffungen für aktive Schützen

Der Schützenverein "Eichenlaub" Hüttenhausen bezuschusst eine Grund-Schießausrüstung von aktiven Schützen mit 20 % des Bruttoanschaffungspreises.

Als Grundausrüstung sind ein Luftgewehr mit Standardausrüstung, eine Gewehrtasche, eine Schießjacke, eine Schießhose, Schießschuhe sowie ein Schießhandschuh zu verstehen. Als Bruttoanschaffungspreis gilt der tatsächlich bezahlte Preis; d. h. abzüglich von Skonto und Rabatten. Alle anderen Gegenstände sind bezüglich einer Bezuschussung beim Vorstand anzufragen.

Zum Nachweis ist eine Kopie der Rechnung beim Vorstand vorzulegen. In der Rechnung sind alle gekauften Gegenstände einzeln aufzuführen.

Der Schütze verpflichtet sich, bei einem Verkauf von bezuschussten Gegenständen vor Ablauf von
15 Jahren bei Gewehren
u. 10 Jahren bei allen übrigen Gegenständen

dem Verein den gezahlten Zuschuss anteilig nach Jahren zurückzuzahlen.

Diese Regelung tritt auch bei einem Ausscheiden aus der aktiven Schützertätigkeit ein.

Ein Verkauf von Ausrüstungsgegenständen ist dem Vorstand unmittelbar mitzuteilen. Ein Verstoß gegen diese Meldepflicht wird geahndet.

Diese Vereinbarung wird mit jedem Schützen, der einen Zuschuss beansprucht, vertraglich geregelt. Im Vertrag sind der Gesamtbetrag, das Kaufdatum, die Ablaufdaten sowie der gesamte Zuschuss aufzuführen.

Von dieser Vereinbarung nicht betroffen sind Verbrauchsgegenstände wie etwa Kugeln und Streifen; diese werden nach wie vor vom Verein zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand behält sich vor, diese Regelung im Einzelfall zu entscheiden und zu ändern.

§ 12

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

- 1, Der Vorstand
- 2, Der Vereinsausschuss
- 3, Die Mitgliederversammlung

zu 1:

Der Vorstand besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, Kassier, Schriftführer, Sportleiter, Jugendleiter und Gerätewart.

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

Der 2. Schützenmeister vertritt den 1. Schützenmeister; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Der Kassier besorgt die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, zahlt die vom 1. Schützenmeister angewiesenen Rechnungen, führt ordnungsgemäß Buch und hat jährlich Rechenschaft abzulegen. Er hat außerdem alle sonstigen anfallenden Kassengeschäfte wahrzunehmen.

Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen und Versammlungen das Protokoll, hält das Mitgliederverzeichnis aufrecht und erledigt die Vereinskorrespondenz. Ist der Schriftführer verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Der Sportleiter ist für alle sportlichen Aktivitäten sowie deren ordnungsgemäßen Durchführung verantwortlich. Er überwacht Schießabende, Übungsschießen und Preisschießen und kümmert sich um deren sportlichen Ablauf. Er nimmt die Einteilung der aktiven Schützen für die Mannschaften der Rundenkämpfe vor. Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Abgabe der Ergebnismeldungen aus den Rundenwettkämpfen. Ferner trägt zur sportlichen Verbesserung der Schützen bei.

Der Jugendleiter übernimmt die Werbung und Förderung der Nachwuchsschützen (Schüler/Jugend). Er hat zusammen mit dem Sportleiter die Ausbildung dieser Schützen durchzuführen.

Der Gerätewart führt die Pflege und Instandhaltung der Ausrüstung und der Schießanlage durch. Er hat eine Reinigung und Überprüfung der Luftgewehre sowie deren Zubehör mindestens vor und nach jeder Rundenwettkampfrunde durchzuführen. Ferner ist er für stets ausreichendes Verbrauchsmaterial wie Kugeln, Streifen, Auswertebögen verantwortlich.

Wahlbestimmungen

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Der 1. und 2. Schützenmeister müssen in geheimer schriftlicher Wahl auf die Dauer von 2 Jahren mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können durch Zuruf (per Akklamation) gewählt werden.

In den Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeister. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

zu 2:

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens vier Beisitzern.

Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Vorstandes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Der Vorstand ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. Schützenmeister einberufen. Der 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung der 2. Schützenmeister leitet die Sitzung. Die Mitglieder haben bei Abstimmungen alle eine Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

zu 3:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister durch Bekanntgabe am Aushang am Kirchplatz in Offendorf, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntgabe hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a, des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b, des Schriftführers über Protokolle
 - c, des Kassiers über die Jahresrechnung
mit Überprüfung durch zwei anwesende von der Versammlung benannten Rechnungsprüfer
 - d, des Sportleiters

2. Entlastung des Vorstandes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; später eingereichte Anträge nur, wenn 1/4 der Anwesenden dies verlangt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13

außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vereinsausschusses statt, sobald dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Auch muss eine solche sofort einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dasselbe schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung (siehe § 12) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke dem Vereinsbahnhof Offendorf eV. zu.

Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins, soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des BGB für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen

§ 16

Schlussbestimmungen

In allen hier nicht angeführten Fällen entscheidet der Vereinsausschuss. Sollte sich dieser nicht einigen können, so entscheidet die bayerische Schützenordnung.

Die geänderte Satzung tritt mit der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 09.12.2012 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 10.12.2006 wird für gegenstandslos erklärt.

Offendorf, 09.12.2012

Sebastian Schoberer
(1. Schützenmeister)